

# Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f und § 315d HGB ist für die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft und den HEIDELBERG-Konzern zusammengefasst. Soweit sich aus nachstehenden Erläuterungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gelten die Ausführungen für die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft und den HEIDELBERG-Konzern. In dieser Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft auch über die Corporate Governance. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auch auf unserer Internetseite unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Erklärung zur Unternehmensführung zugänglich.

Diese Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet unter anderem die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, Beschreibungen der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse sowie Angaben zu Zielgrößen für die Frauenanteile und zum Diversitätskonzept bei der Gesellschaft.

## 1. Grundlagen

Unser Handeln wird von den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -überwachung (Corporate Governance) geprägt. Corporate Governance hat bei der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft einen hohen Stellenwert: Sie ist das Fundament für das Vertrauen der Aktionäre, Kunden, Investoren, Mitarbeitenden und der Finanzmärkte sowie der Öffentlichkeit in unser Unternehmen.

Die Corporate Governance und die Vorgaben der Unternehmensführung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft als börsennotierte Aktiengesellschaft (WKN 731400 – ISIN DE0007314007) mit Sitz in Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 330004, werden vornehmlich durch das deutsche Aktiengesetz, das Mitbestimmungsgesetz, die Anregungen, Empfehlungen und Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex (in seiner jeweils aktuellen Fassung), die Satzung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft sowie die Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Vorstand geregelt. Die aktuellen Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der

Internetseite der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft ([www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com)) unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Satzung und Geschäftsordnungen zur Verfügung.

Auch im Geschäftsjahr 2023/2024 wurden die Empfehlungen, Anregungen und Grundsätze des Kodex mit nur einer Ausnahme eingehalten. Dabei gilt es, eine effektive Leitung und Kontrolle in der sich weiter verändernden Unternehmensstruktur sicherzustellen. Regelmäßig wird überprüft, ob gewährleistet ist, dass Gesetze und zwingende Regelwerke eingehalten werden und anerkannte Standards und Empfehlungen ebenso befolgt werden wie die Werte des Unternehmens, sein Verhaltenskodex sowie die Unternehmensrichtlinien (Compliance).

## 2. Aktuelle Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich im Geschäftsjahr 2023/2024 mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Die Beratungen mündeten in der Verabschiedung der jährlichen Entsprechenserklärung vom 23. November 2023:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft geben hiermit folgende Entsprechenserklärung im Sinne von § 161 AktG ab:

### Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex i. d. F. vom 28. April 2022

Die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 24. November 2022 sämtlichen, vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex 2022“) mit folgender Ausnahme entsprochen und wird den Empfehlungen des Kodex 2022 mit folgender Ausnahme entsprechen:

Von der Empfehlung C.14 des Kodex 2022, wonach ein Lebenslauf für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden soll, ist die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft insoweit abgewichen und wird auch zukünftig von dieser Empfehlung abweichen, als die Gesellschaft zur Berücksichtigung von Datenschutzinteressen ihrer Mitarbeiter auf ihrer Website ausschließlich die Lebensläufe der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat veröffentlicht.“

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, nach pflichtgemäßer Prüfung die jährliche Entsprechenserklärung voraussichtlich am 28. November 2024 zu aktualisieren. Anschließend können Sie diese Erklärung unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Entsprechenserklärung abrufen; dasselbe gilt für frühere Entsprechenserklärungen, die dort ebenfalls zugänglich sind.

### **3. Vergütungsbericht und Vergütungssystem**

Das geltende Vergütungssystem des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 26. Juli 2023 gebilligt wurde, ist auf unserer Internetseite [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) zugänglich unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Organe der Gesellschaft > Vorstand > Vergütung. Dort werden auch der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG zur Verfügung gestellt. Der von der Hauptversammlung am 23. Juli 2021 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder steht unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Organe der Gesellschaft > Aufsichtsrat > Vergütung zur Verfügung. Den Vergütungsbericht nach § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2023/2024 sowie den zugehörigen Vermerk des Abschlussprüfers finden Sie zudem in diesem Geschäftsbericht unter „Aufsichtsrat und Corporate Governance“.

### **4. Angaben zu Praktiken der Unternehmensführung**

Die Gesellschaft folgt einem umfassenden internen Richtliniensystem, an dessen Spitze das Leitbild und die Werte des Unternehmens stehen. Sieben Grundsätze zu den Themenbereichen Management, Organisation, Verhaltenskodex (für Mitarbeitende und Geschäftspartner), Qualitätsanspruch, Umweltpolitik und die Grundsatzzerklärung zur Wahrung der Menschenrechte bilden den Rahmen für detailliertere Vorgaben (zum Beispiel Richtlinien, Arbeits-/Betriebsanweisungen), die auch die Belange des Arbeitsschutzes und der Produktsicherheit einschließen.

Compliance ist für die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft ein wesentlicher Bestandteil erfolgreicher Geschäftsführung und guter Corporate Governance. Die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft ist sich hierbei ihrer gesellschaftlichen Rolle und ihrer Verantwortung

gegenüber ihren Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern sowie Mitarbeitenden und Aktionären bewusst. Verlässlichkeit gegenüber ihren Geschäftspartnern, die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen sowie ordnungsgemäße Prozesse und Gesetzestreue sind maßgebliche Prinzipien für die Geschäftstätigkeit der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft.

Der „Verhaltenskodex für Mitarbeiter“ dient allen Mitarbeitenden weltweit als Leitfaden und ist sowohl verbindlicher Rahmen als auch Orientierung für unser tägliches Handeln und unsere Entscheidungen. Er reicht von klaren Vorgaben zur Beachtung von Recht und Gesetz bis zu Empfehlungen zum Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Beschäftigten. Darüber hinaus werden die Werte des Unternehmens über den „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ an unsere Lieferanten kommuniziert.

Vorstand und Führungskräfte wirken gemeinsam auf die Einhaltung des internen Regelwerks hin, das regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Des Weiteren stehen verschiedene Meldekanäle (zum Beispiel SpeakUp, externe Ombudsstelle) bereit, um Hinweise von Beschäftigten und Dritten vertraulich entgegenzunehmen, die den Verdacht von Straftaten oder anderen Gesetzes- und (internen) Regelverstößen begründen. Siehe hierzu auch das Kapitel „Compliance“ in diesem Geschäftsbericht.

Unseren „Verhaltenskodex für Mitarbeiter“ und unseren „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ haben wir auch auf unserer Internetseite unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Compliance veröffentlicht. Zudem sind die Werte des HEIDELBERG-Konzerns, unser Qualitätsanspruch und unsere Umweltpolitik unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Die Werte des HEIDELBERG-Konzerns veröffentlicht. Unsere Grundsatzzerklärung zur Wahrung der Menschenrechte haben wir unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Nachhaltigkeit > Soziale Verantwortung > Menschenrechte veröffentlicht.

### **5. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Gemäß den Vorgaben des deutschen Aktiengesetzes gliedert sich das Führungssystem der Gesellschaft in den Vorstand als Leitungsorgan und den Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. Dieses durch das deutsche Aktiengesetz vorgegebene duale Führungssystem sieht eine personelle und funktionale Trennung zwischen dem Leitungsorgan (Vorstand) und dem

Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) vor. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, während der Aufsichtsrat den Vorstand überwacht und berät. Ein weiteres Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung, in der die Aktionäre als die Eigentümer der Gesellschaft ihre Rechte ausüben können.

Gegenwärtig besteht der Vorstand der Gesellschaft aus zwei Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die gemäß den Vorschriften des Aktien- und des Mitbestimmungsgesetzes je zur Hälfte von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern gewählt werden. Informationen über die derzeitige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Mandate ihrer Mitglieder finden Sie in unserem Geschäftsbericht am Ende des Finanzteils.

Neben den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Gesellschaft und den Grundsätzen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex fasst insbesondere die Geschäftsordnung für den Vorstand die Aufgaben, Pflichten und die interne Organisation des Vorstands zusammen. Diese regelt im Einklang mit der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ferner die Zusammenarbeit beider Organe. Die Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch den aktuellen Geschäftsverteilungsplan mit umfasst, sowie die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat haben wir auf unserer Internetseite [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Satzung und Geschäftsordnungen veröffentlicht.

Ausgehend von der Satzung der Gesellschaft und den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat gestalten sich die nähere Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die nähere Zusammenarbeit der Organe der Gesellschaft wie folgt:

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und berücksichtigt die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung. Er wirkt ferner auf die Beachtung dieser Vorschriften sowie der Unternehmensrichtlinien im Konzern hin (Compliance) und sorgt für ein angemessenes Risiko- und

Chancenmanagement. Weitere Informationen finden Sie im Risiko- und Chancenbericht im Lagebericht dieses Geschäftsberichts. Aus der Befassung mit dem internen Kontroll- und Risikomanagement sowie der Berichterstattung der Funktion Internal Audit sind dem Vorstand keine Umstände bekannt, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme sprechen.

Unter der Führung des Vorstandsvorsitzenden wurde der Bereich Corporate Sustainability etabliert, der den Rahmen um die strategische Nachhaltigkeitsausrichtung definiert und sich um die Implementierung aktueller ESG-Themen (Environmental, Social and Governance) in den Bereichen kümmert. Die Leiterin Corporate Sustainability berichtet regelmäßig an den Vorstandsvorsitzenden, dem dieser Bereich per Geschäftsverteilungsplan zugewiesen ist.

Die Leiterin Corporate Sustainability steht auch dem fachübergreifenden ESG-Council vor, das für die ESG-Strategie und die Umsetzung verantwortlich ist und dem neben dem CEO auch Leitungspersonen verschiedener Fachbereiche angehören. Ausführliche Informationen zu den ESG-Themen bei HEIDELBERG finden Sie in unserem gesondert veröffentlichten nichtfinanziellen Bericht.

Der Vorstand stellt sicher, dass die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifiziert und bewertet werden. In der Unternehmensstrategie werden neben langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt. Die Unternehmensplanung umfasst – neben langfristigen wirtschaftlichen Zielen – auch entsprechende nachhaltigkeitsbezogene (ESG-)Ziele. Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit finden sich auf der Internetseite des Unternehmens unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Nachhaltigkeit.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Aufsichtsrat haben alle Mitglieder des Aufsichtsrats die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Die Überwachung und die Beratung durch den Aufsichtsrat umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen entlang der Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, kurz ESG). Der Aufsichtsrat lässt sich regelmäßig durch den Vorstand über die konzernweite Nachhaltigkeitsstrategie der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft und den Stand

der Umsetzung dieser Strategie berichten. Der Aufsichtsrat behandelt sowohl die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft als auch die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss befassen sich zudem mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die neben der Berichterstattung zu nichtfinanziellen Themen im Lagebericht auch den nichtfinanziellen Bericht umfasst, und lassen sich über neue Entwicklungen und den Stand der Umsetzung bei der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft informieren.

Der Aufsichtsrat besteht zum Zeitpunkt der Berichterstattung aus folgenden Personen:

<b>Name</b>
Dr. Martin Sonnenschein – Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ralph Arns* – Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Gerald Dörr*
Mirko Geiger*
Oliver Jung
Li Li
Dr. Fritz Oesterle
Petra Otte*
Ferdinand Rüesch
Beate Schmitt*
Ina Schlie
Holger Steuerwald*

\* Arbeitnehmersvertreter

Weitere Angaben zu sämtlichen im Berichtszeitraum amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats finden Sie in unserem Geschäftsbericht am Ende des Finanzteils sowie auf unserer Internetseite [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Organe der Gesellschaft > Aufsichtsrat.

Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands, die der Aufsichtsrat nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aktiv unterstützt.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahres- und den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht aufzustellen und diese unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der

Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns unterbreiten möchte. Ferner wird dem Aufsichtsrat auch der zusammengefasste gesonderte nichtfinanzielle Bericht nach dessen Erstellung unverzüglich vorgelegt.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahres- und den Konzernabschluss, den zusammengefassten Lagebericht sowie einen etwaigen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Nach Erörterung mit dem Abschlussprüfer und unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie der Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses erklärt der Aufsichtsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Ist dies nicht der Fall, billigt der Aufsichtsrat die Abschlüsse und erklärt sich mit dem zusammengefassten Lagebericht einverstanden; mit der Billigung ist der Jahresabschluss festgestellt. Der Aufsichtsrat prüft ferner den zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse seiner Prüfung sowie über Art und Umfang der Überwachung des Vorstands während des zurückliegenden Geschäftsjahres.

Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die Strategie, die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns. Dieser Bericht enthält die Schwerpunkte der geplanten Geschäftsführung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Konzerns einschließlich der Nachhaltigkeitsstrategie, die Darstellung der Finanz- und Bilanzpolitik für den Konzern und die Unternehmensbereiche und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen. Unabhängig hiervon hält der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Vorsitzenden des Vorstands regelmäßigen Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die geschäftliche Entwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

In der Sitzung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (sogenannte Bilanzsitzung) berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns. In diesem Bericht ist – jeweils in Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung – die Ertragskraft des Konzerns insgesamt und der einzelnen Konzernbereiche auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen zu erläutern.

Nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung bedarf der Vorstand zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zum Erwerb und zur Veräußerung von bestehenden Anteilen an

Unternehmen, zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die in Satzung und/oder Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden. Ferner bedarf die Aufnahme von Anleihen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnungen für den Vorstand sowie für den Aufsichtsrat sehen weitere Zustimmungsvorbehalte und diesbezügliche Regelungen vor. Zu einzelnen Geschäftsvorgängen hat der Aufsichtsrat im Berichtsjahr seine Zustimmung erteilt, soweit dies nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung für den Vorstand erforderlich war.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und gegebenenfalls abuberufen. Der Aufsichtsrat legt auf Vorschlag des Personalausschusses ferner die individuelle Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dies regelmäßig.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand und mit Unterstützung des Personalausschusses für eine langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex insbesondere die Qualifikation und berufliche Erfahrung sowie Diversität berücksichtigt. Der Personalausschuss berät über die Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Bei einer Besetzung von Vorstandspositionen nimmt der Personalausschuss grundsätzlich unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils eine Vorauswahl von verfügbaren Kandidatinnen und Kandidaten vor und führt mit diesen Gespräche. Hierüber erstattet der Personalausschuss dem Aufsichtsrat Bericht, stellt dem Aufsichtsrat einzelne Kandidatinnen und Kandidaten vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine Beschlussempfehlung. Bei Bedarf werden der Aufsichtsrat beziehungsweise der Personalausschuss bei der Suche und Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten von externen Beratern unterstützt.

Die seit 1. April 2023 in den aktuellen Verträgen zur Anwendung kommende Altersgrenze für den Vorstand liegt bei 65 Jahren.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat hat zuletzt im Geschäftsjahr 2023/2024 eine vollumfängliche Selbstbeurteilung auf Basis von Online-Fragebögen durchgeführt.

Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie zum

Beispiel zu Fragen der Corporate Governance oder zu neuen Produkten eigenverantwortlich wahr und werden dabei bei Bedarf von der Gesellschaft unterstützt. Neue Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Gelegenheit, die Mitglieder des Vorstands zu einem bilateralen Austausch über aktuelle Themen zu treffen und sich so einen Überblick über die relevanten Themen des Unternehmens zu verschaffen. Im Geschäftsjahr 2023/2024 wurde unter anderem ein Training für die Aufsichtsratsmitglieder zusammen mit einem externen Dienstleister zu Themen der Nachhaltigkeit angeboten und durchgeführt.

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats nebst den erforderlichen Angaben zur Person und zu den Mandaten in anderen Aufsichtsräten finden Sie in unserem Geschäftsbericht am Ende des Finanzteils beschrieben. Einzelheiten zur Arbeit des Aufsichtsrats können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats in diesem Geschäftsbericht entnommen werden. Den Vergütungsbericht finden Sie unter „Aufsichtsrat und Corporate Governance“ in diesem Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht wird am 11. Juni 2024 auf unserer Internetseite unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) öffentlich zugänglich gemacht. Sie finden ihn dann dort in der Rubrik Über uns > Investor Relations > Finanzpublikationen.

## **6. Beschreibung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Ausschüsse**

Der Vorstand hat von der Bildung von Ausschüssen abgesehen.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte sechs Ausschüsse gebildet: den Vermittlungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Personalausschuss, das Präsidium, den Nominierungsausschuss und den Strategieausschuss.

Der Aufsichtsrat bestellt je ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit die Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung vorsieht. Bei der Auswahl und Bestellung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sorgt der Aufsichtsrat dafür, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf zumindest einem der beiden folgenden Gebiete sachverständig ist: Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen. Der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses soll auch unabhängig von der Gesellschaft, dem Vorstand sowie einem kontrollierenden Aktionär und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Grundsätzlich kann der Aufsichtsrat seinen Ausschüssen nicht nur die Vorbereitung oder Ausführung von Aufsichtsratsbeschlüssen aufgeben, sondern den Ausschüssen auch Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Das Gesetz sieht aber bestimmte Angelegenheiten vor, in denen die endgültige Entscheidung stets dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten bleiben muss. Dazu gehören unter anderem die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entscheidungen über die Vergütung der Vorstandsmitglieder. In diesen sowie weiteren gesetzlich bestimmten Angelegenheiten können die Ausschüsse des Aufsichtsrats also nur vorbereitend oder ausführend tätig werden, nicht aber anstelle des Plenums entscheiden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten jeweils regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrats über die Sitzungen der Ausschüsse und ihre Tätigkeiten. Diese bestehen überwiegend in der Vorbereitung der Behandlung bestimmter Themen und Beschlussfassungen in den Aufsichtsratssitzungen.

Den Ausschüssen sind im Wesentlichen folgende Aufgaben zugewiesen:

Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und kann anstelle des Aufsichtsrats über zustimmungspflichtige Maßnahmen beschließen, sofern die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Beschluss des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig gefasst werden kann.

Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Dies betrifft insbesondere die Entscheidung über die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Ferner unterbreitet der Personalausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Struktur des Vergütungssystems des Vorstands. Darüber hinaus beschließt der Personalausschuss anstelle des Aufsichtsrats über die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bezeichneten Maßnahmen und Geschäfte, insbesondere über sonstige Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung, sowie der Compliance. Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzern-Lagebericht, unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung in diesem Sinne gehört auch die nicht-finanzielle Berichterstattung einschließlich der Prüfung. Der Prüfungsausschuss erörtert die Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand, er leitet das Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und die Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse und berät sich regelmäßig auch ohne den Vorstand mit dem Abschlussprüfer.

Der Prüfungsausschuss trifft außerdem geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen, und beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

Der Strategieausschuss befasst sich mit der Strategie des Unternehmens und den diesbezüglichen Strategieüberlegungen des Vorstands. Er berät den Vorstand in Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, in der sich das gesamte Aufsichtsratsgremium mit der Strategie des Unternehmens befasst.

Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Wahlvorschläge zur Nominierung geeigneter Kandidaten für deren Wahl durch die Hauptversammlung beziehungsweise zur Wiederbesetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat im Wege der gerichtlichen Bestellung. Dabei beurteilt der Ausschuss Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen der Bewerber, sorgt für eine ausgewogene Verteilung dieser Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen im Aufsichtsratsgremium und berücksichtigt insbesondere die vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung benannten Ziele, das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium sowie die Anforderungen, die die Geschäftsordnung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aufstellt, und achtet auf Diversität, eine Besetzung mit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mit-

glieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie potenzielle Interessenkonflikte. Er prüft regelmäßig Struktur, Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie den mit der Aufsichtsratsarbeit verbundenen Zeitaufwand und richtet gegebenenfalls Änderungsvorschläge an den Aufsichtsrat. Darüber hinaus befasst sich der Nominierungsausschuss mit Fragen zur Nachfolgeplanung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vermittlungsausschuss nimmt ausschließlich die in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz bezeichneten Aufgaben wahr. Er unterbreitet Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die für die Bestellung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wurde.

Die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats ist zum Berichtszeitpunkt wie folgt:

<b>Präsidium</b>
Dr. Martin Sonnenschein (Vorsitz)
Ralph Arns
Gerald Dörr
Mirko Geiger
Oliver Jung
Ferdinand Rüesch

  

<b>Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz</b>
Dr. Martin Sonnenschein (Vorsitz)
Ralph Arns
Gerald Dörr
Ferdinand Rüesch

  

<b>Personalausschuss</b>
Dr. Martin Sonnenschein (Vorsitz)
Ralph Arns
Gerald Dörr
Dr. Fritz Oesterle
Ferdinand Rüesch
Beate Schmitt

<b>Prüfungsausschuss</b>
Ina Schlie (Vorsitz) <sup>1)</sup>
Ralph Arns
Mirko Geiger
Oliver Jung
Beate Schmitt
Dr. Martin Sonnenschein <sup>2)</sup>

- 1) Frau Schlie verfügt als langjährige Leiterin der Konzernsteuerabteilung von SAP sowie als Aufsichtsratsmitglied – teilweise auch als Vorsitzende des Prüfungsausschusses – in anderen Aktiengesellschaften über die gemäß Empfehlung D.3 des DCGK geforderten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in Rechnungslegung und Abschlussprüfung.
- 2) Dr. Sonnenschein verfügt aus seiner langjährigen Tätigkeit als Berater und zugleich Partner und Geschäftsführer („Director/Member of the Board“) bei A.T. Kearney sowie aus seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied anderer Aktiengesellschaften im In- und Ausland über die gemäß Empfehlung D.3 des DCGK geforderten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

<b>Nominierungsausschuss</b>
Dr. Martin Sonnenschein (Vorsitz)
Oliver Jung
Ferdinand Rüesch

<b>Strategieausschuss</b>
Dr. Martin Sonnenschein (Vorsitz)
Ralph Arns
Mirko Geiger
Oliver Jung
Li Li
Dr. Fritz Oesterle
Ferdinand Rüesch
Ina Schlie

Sie finden die Ausschüsse auch in unserem Geschäftsbericht am Ende des Finanzteils beschrieben. Eine weitere Beschreibung der Ausschüsse und der ihnen obliegenden Aufgaben ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§§ 9–15) zu finden, die auf unserer Internetseite unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Satzung und Geschäftsordnungen veröffentlicht ist. Einzelheiten zur Arbeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats im Berichtsjahr können dem aktuellen Bericht des Aufsichtsrats in diesem Geschäftsbericht entnommen werden. Der Geschäftsbericht wird am 11. Juni 2024 auf unserer Internetseite [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) öffentlich zugänglich gemacht. Sie finden ihn dann dort in der Rubrik Über uns > Investor Relations > Finanzpublikationen.

## 7. Zielgrößen für den Frauenanteil

Der Vorstand setzt gemäß § 76 Abs. 4 AktG Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie Fristen für deren Erreichung fest. Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversität) und strebt dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Am 25. Juli 2022 hat der Vorstand für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. März 2027 eine Zielgröße für den Frauenanteil von 17,9 Prozent für die Führungsebene ML 1 und für die Führungsebene ML 2 eine Zielgröße von 22,1 Prozent beschlossen. Zum 31. März 2024 betrug der Anteil an Frauen für Führungsebene ML1 8,2 Prozent und für Führungsebene ML2 8,5 Prozent.

Um die im Jahr 2022 festgelegten Ziele zu erreichen, hat die Gesellschaft zahlreiche Maßnahmen ergriffen, zum Beispiel ein Cross-Company-Mentoring-Programm zur Förderung weiblicher Nachwuchskräfte mit weiteren Firmen aus dem Rhein-Neckar-Kreis sowie eine Betriebsvereinbarung zum mobilen Arbeiten, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erhöhen. Des Weiteren wurde der Rekrutierungsprozess überarbeitet und im Personalbereich eine neue Funktion „Diversität“ geschaffen, die die Diversität im Unternehmen mit strategischen und operativen Maßnahmen fördern soll.

Gemäß § 111 Abs. 5 Satz 1 und Satz 8 AktG legt der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung fest. Am 3. Juni 2022 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand ab dem 1. Juli 2022 für den Zeitraum bis 31. März 2027 auf eine Person festgelegt. Diese Zielgröße wird zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung erfüllt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht der Aufsichtsrat nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus je sechs Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Zum Berichtszeitpunkt gehören dem Aufsichtsrat vier Frauen an, von denen zwei von der Anteilseigner- und zwei von der Arbeitnehmerseite gestellt werden. Zudem gehören dem Aufsichtsrat acht Männer an, von denen vier von der Anteilseigner- und vier von der Arbeitnehmerseite gestellt werden. Der gesetzliche Mindestanteil wurde im Berichtszeitraum eingehalten.

## 8. Diversitätskonzept und Kompetenzprofil

Der Aspekt der Diversität ist für die Gesellschaft hinsichtlich der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat ein wichtiges Auswahlkriterium.

Es wird eine Zusammensetzung beider Organe angestrebt, durch die eine umfassende Erfüllung aller dem Vorstand und dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben sichergestellt wird. Demgemäß orientiert sich der Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandsposten und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vorrangig an der persönlichen Eignung der Kandidaten, ihrer fachlichen Qualifikation und beruflichen Erfahrung, der zeitlichen Verfügbarkeit, der Integrität und Unabhängigkeit sowie der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit. Zudem wird durch ein unterschiedliches Alter die Meinungsvielfalt unterstützt.

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats entspricht diesen Vorgaben. Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verfügen über große berufliche Erfahrung und Kompetenz, die sie zur Leitung beziehungsweise Überwachung eines Unternehmens befähigen. Besonders berücksichtigt wird die berufliche Förderung von Frauen. Im Fall von Neubesetzungen bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung soll die Ernennung beziehungsweise Bestellung von Frauen im Aufsichtsrat, im Vorstand sowie auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands geprüft werden, um den Anteil von Frauen mittel- und langfristig zu steigern.

Die Aspekte der Diversität, die dem Aufsichtsrat wichtig sind und die er hinsichtlich seiner Zusammensetzung berücksichtigt, werden in der Darstellung seiner Ziele und seines Kompetenzprofils weiter konkretisiert. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über ausreichend Zeit sowie über Integrität und charakterliche Eignung für die Wahrnehmung des Mandats verfügen. Der Aufsichtsrat soll die als wesentlich erachteten Kompetenzfelder als Gesamtgremium abdecken. Dabei ist es aber nicht erforderlich, dass sämtliche Aufsichtsratsmitglieder über Kompetenzen in allen wesentlichen Kompetenzfeldern verfügen.

Für die Wahrnehmung des Mandats erachtet der Aufsichtsrat folgende Kompetenzfelder und Kenntnisse als wesentlich:

**Internationalität:** Aufgrund der weltweiten Aktivitäten der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft ist im Aufsichtsrat internationale Berufs- oder Geschäftserfahrung erforderlich. Diese soll in einem für das Unternehmen wichtigen Markt außerhalb Deutschlands liegen.

**Branchenerfahrung:** Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Dem Aufsichtsrat sollen Mitglieder mit besonderem Sachverstand im Bereich der Druck- und Medienbranche oder im Bereich Maschinenbau und der damit verbundenen Industrieexpertise angehören.

**Rechnungslegung/Abschlussprüfung:** Dem Aufsichtsrat müssen Mitglieder angehören, die über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

**Finanzierung/Kapitalmarkt:** Im Aufsichtsrat soll besondere Erfahrung im Bereich Finanzierung und in kapitalmarktrechtlichen Themen vorhanden sein.

**Nachhaltigkeit:** Mitglieder des Aufsichtsrats sollen Expertise in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen haben.

Der Aufsichtsrat orientiert sich für seine zukünftige Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Branche, der Größe des Unternehmens und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit insbesondere an folgenden Zielen für das Gesamtgremium:

- a. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über ausreichende unternehmerische beziehungsweise betriebliche Erfahrung sowie Sachkunde verfügen und darauf achten, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben im Aufsichtsrat genügend Zeit zur Verfügung steht, sodass der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt.
- b. Mindestens vier Mitglieder der Anteilseignerseite sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein.
- c. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- d. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit internationaler Erfahrung in einem für das Unternehmen wichtigen Markt außerhalb Deutschlands angehören.
- e. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens ein Mitglied mit besonderem Sachverstand im Bereich der Druck- und Medienbranche und mindestens ein Mitglied mit Erfahrungen im Bereich Maschinenbau und der damit verbundenen Industrieexpertise angehören.
- f. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügen und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
- g. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit Erfahrungen in den Bereichen Finanzierung und Kapitalmarkt angehören.
- h. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit Expertise in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen angehören.

Den Stand der Umsetzung der vorstehend genannten Ziele spiegelt nachfolgende Matrix wieder. Die Gesellschaft hat derzeit keinen kontrollierenden Aktionär.

## Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Aufsichtsrat	Unternehmerische/ betriebliche Erfahrung/ Sachkunde	Internationalität	Branchenerfahrung	Rechnungslegung/ Abschlussprüfung	Finanzierung/ Kapitalmarkt	Nachhaltigkeit	Unabhängigkeit von der Gesellschaft/ Vorstand im Sinne des DCGK	ehemaliges Vorstandsmitglied	Mitglied seit
Dr. Martin Sonnenschein (Vorsitz)	x	x	x	x	x	x	x		1. Dezember 2019
Ralph Arns*	x		x			x			24. Juli 2014
Gerald Dörr*	x		x			x			25. Juli 2018
Mirko Geiger*	x		x	x		x	x		1. August 2005
Oliver Jung	x	x	x	x			x		23. Mai 2017
Li Li	x	x	x	x	x				25. Juli 2019
Dr. Fritz Oesterle	x	x	x	x	x	x	x		23. Juli 2021
Petra Otte*	x		x	x			x		25. Juli 2018
Ferdinand Rüesch	x	x	x			x			25. Juli 2018
Ina Schlie	x	x		x	x	x	x		23. Juli 2020
Beate Schmitt*	x		x	x		x			3. April 2006
Holger Steuerwald*	x	x	x			x			26. Juli 2023

\* Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer

Die Anteilseignervertreter Dr. Martin Sonnenschein, Oliver Jung, Dr. Fritz Oesterle und Ina Schlie sind nach Einschätzung der Anteilseignervertreter unabhängig im Sinne des DCGK.

Paritätisch mitbestimmte Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen müssen sich gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz zu mindestens 30 Prozent aus Frauen (also mindestens vier) und zu mindestens 30 Prozent aus Männern (also mindestens vier) zusammensetzen. Diese Geschlechterquote ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht die Anteilseigner- oder die Arbeitnehmervertreterseite der Gesamterfüllung gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz widerspricht. Zum 31. März 2024 war der Aufsichtsrat mit vier Frauen (entsprechend rund 33 Prozent) und acht Männern (entsprechend rund 67 Prozent) besetzt, sodass die Geschlechterquote mithin erfüllt ist. Im Zusammenhang mit der Aufsichtsratswahl der Arbeitnehmerseite im Juni 2023 wurde der Gesamterfüllung im Januar 2023 widersprochen.

Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht länger amtierend als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres 72. Lebensjahres folgt. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird nicht festgelegt. Dadurch werden unter anderem Kontinuität und die Bewahrung langjähriger Expertise im Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft ermöglicht.

Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht diesen Zielsetzungen und erfüllt das Kompetenzprofil.

## 9. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsgemäßen Regelungen in der Hauptversammlung aus. Alle wesentlichen Regelungen der Satzung, die unsere Hauptversammlung und die Rechte unserer Aktionärinnen und Aktionäre betreffen, finden sich in unserer Satzung, die auf unserer Internetseite [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) unter Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Satzung und Geschäftsordnungen veröffentlicht ist.

Nachstehend geben wir die zum Berichtszeitpunkt wichtigsten Regelungen der Satzung auszugsweise wieder.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer inländischen Niederlassung oder Betriebsstätte der Gesellschaft oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens oder an einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.

Der Vorstand ist (befristet) ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung im virtuellen Format abgehalten wird, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Hauptversammlung ist mindestens mit der jeweils gesetzlich bestimmten Frist einzuberufen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch einen gemäß § 67c Abs. 3 AktG durch den Letztintermediär in Textform ausgestellten Nachweis über den Anteilsbesitz des Aktionärs erfolgen, der der Gesellschaft auch direkt durch den Letztintermediär übermittelt werden kann. Dieser Nachweis muss sich infolge einer Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Finanzierung

zukunftssichernder Investitionen vom 11. Dezember 2023 (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) nunmehr auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung beziehen; der Satzungstext ist insoweit nicht mehr aktuell und soll durch satzungsändernden Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2024 an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann für die Anmeldung und den Zugang des Nachweises des Anteilsbesitzes eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Soweit das Gesetz oder die Einberufung der Hauptversammlung keine Erleichterung vorsieht, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Die Regelungen von § 135 AktG bleiben unberührt.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Der Vorstand kann ferner vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes, von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

Heidelberg, 5. Juni 2024

**Heidelberger Druckmaschinen  
Aktiengesellschaft**

Der Vorstand



Dr. Ludwin Monz



Tania von der Goltz